

Stellungnahme des Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW-Solar) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien“ vom 14. April 2016 (Ref.-Entwurf).

1. Zusammenfassung der wichtigsten Branchenforderungen

- **Auf Ausschreibungen bei PV-Anlagen auf oder an Gebäuden sollte verzichtet werden.** Nach übereinstimmender Auffassung der meisten Energie- und Finanzexperten würden Auktionsmechanismen hier scheitern. Die komplexen und heterogenen Projekt-, Investorenstrukturen, Finanzierungs- und Planungsprozesse erfordern die Beibehaltung des derzeitigen EEG-Mengen- und Preisfindungsmechanismus.
- **Größere Auktionsmengen für ebenerdig errichtete Solarparks sind tragbar.** Zur Absicherung der Ausbauziele kann das Auktionsvolumen ebenerdig errichteter Solarparks auf 1.000 MW p. a. verdoppelt werden. Standort-Restriktionen sollten möglichst gleichzeitig gelockert werden.
- **Die seit 2014 erhobene EEG-Umlage auf solaren Eigenverbrauch hat die Investitionsbereitschaft in die Photovoltaik massiv ausgebremst und sollte abgeschafft werden.** Ihre negative Wirkung steht in keinerlei Verhältnis zu ihrem finanziellen Aufkommen. Dieses wird für das Jahr 2015 gerade einmal bei 6-7 Mio. Euro liegen. Der damit verbundene Kostendämpfungseffekt auf den Strompreis aller Energieverbraucher liegt damit bei lediglich 0,002 Cent je Kilowattstunde.
- **Solare Mieterstromversorgungskonzepte sollten rechtlich nicht schlechter gestellt werden als die gewerbliche solare Eigenversorgung.** Der Erfolg der Energiewende steht und fällt mit einer hohen Akzeptanz und Partizipation möglichst vieler Bürger und Unternehmen. Mieter, die vom eigenen Dach Solarstrom ernten wollen, werden zu Unrecht mit der vollen EEG-Umlage belastet, selbst wenn dieser Strom nicht durchs öffentliche Netz durchgeleitet wird.
- **Eine Nachjustierung des EEG-Degressionsmechanismus „Atmender Deckel“ ist dringend geboten.** Der Degressionsmechanismus zur automatischen Justierung einer kostengerechten Förderhöhe muss im Falle einer anhaltenden Zielunterschreitung so lange stärkere Vergütungsaufschläge vorsehen, bis der Zielkorridor wieder erreicht wird. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht zwar eine Anpassung vor, sie reagiert bei einem Markteinbruch jedoch viel zu schwach und zu spät.
- Die EU-weite Öffnung für Ausschreibungen darf weder zu Harmonisierung nationaler Fördersysteme noch zu einem Automatismus führen, wonach Solaranlagen mittelfristig nur noch in südeurop. Ländern mit höheren Vollaststunden installiert werden.
- **Photovoltaik zählt neben der Windkraft zu den wichtigsten, populärsten und inzwischen auch preiswertesten Treibern der Energiewende und des Klimaschutzes. Ihr Ausbau sollte keinesfalls verringert, sondern eher deutlich beschleunigt werden.** Das Ausbautempo ist an den Klimaschutzziele auszurichten und hat künftig den wachsenden Bedarf an Ökostrom auch für die Bereiche Mobilität und Wärme zu berücksichtigen. Aufgrund massiver Kostensenkungen in den letzten Jahren wäre auch ein deutlich stärkerer PV-Zubau kein Kostentreiber mehr. Jedes zusätzlich installierte Gigawatt Photovoltaik erhöht die EEG-Umlage nur noch um rd. 0,018 Cent/kWh.

2. Einleitung

Das EEG 2016 bietet die Chance und Herausforderung, Erneuerbare Energien zur tragenden Säule der Stromversorgung zu machen. Die Zielsetzung wird vom Pariser Klimavertrag vorgegeben. In der Konsequenz braucht es eine ambitionierte Energiepolitik mit einem stabilen und sicheren Rechtsrahmen für die Erneuerbaren Energien. Der Photovoltaik fehlt es seit Jahren an dieser essentiellen Grundlage. Photovoltaik ist inzwischen preiswert geworden und trifft weiterhin auf höchste Sympathiewerte in der Bevölkerung (vgl. Grafik 2 und 4). Es ist höchste Zeit, die Photovoltaik-Nachfrage auch in Deutschland wieder zu beleben und damit nicht zuletzt die Voraussetzung für Deutschlands Technologie- und Exportzugang zu einem rasant wachsenden Weltmarkt zu sichern.

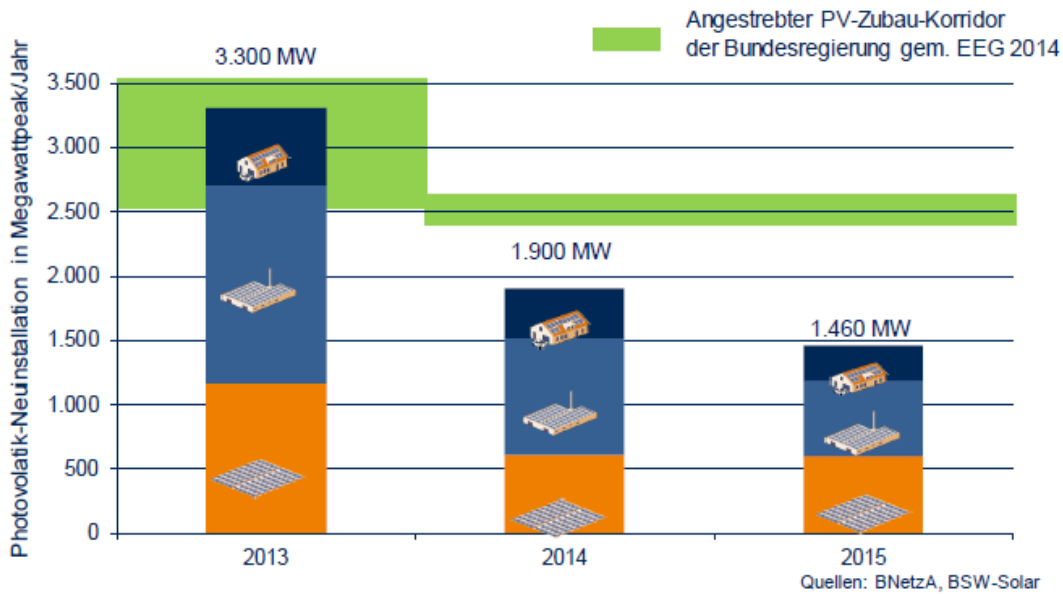
In den letzten zwei Jahren wurde selbst das deutlich zu niedrige Photovoltaik-Ausbauziel der Bundesregierung in Höhe von jährlich 2,5 Gigawatt (GW) deutlich verfehlt (vgl. Grafik 1). Die PV-Nachfrage von nur 1,9 GW in 2014 und 1,4 GW in 2015 dürfte im laufenden Jahr mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter einbrechen.

Bei einer ausbleibenden Marktbelebung stehen nach einer beispiellosen Konsolidierungsphase jetzt der irreversible Verlust von Wettbewerbsfähigkeit und die endgültige Abwanderung von Energiewende-Knowhow für Deutschland auf dem Spiel. 90 Prozent Umsatzrückgang und der Verlust von über 70.000 Jobs, also beinahe zwei Drittel der Solartechnik-Arbeitsplätze, sind maßgeblich Folge der letzten EEG-Novellen. Die Ursachen der desaströsen Marktlage liegen insbesondere in den überzogenen Fördereinschnitten der letzten Gesetzesnovellen, in der 2014 geschaffenen EEG-Umlage auf solaren Eigenverbrauch, der Deckelung ebenerdiger Solarparks und der Schaffung immer weiterer Investitionsbarrieren und Risikofaktoren auch außerhalb des EEG.

Die aktuelle EEG-Novelle muss unbedingt genutzt werden, um eine Trendumkehr im Photovoltaik Heimatmarkt zu erreichen. Für die verbliebenen Solarunternehmen wird es höchste Zeit, klare politische Signale für den weiteren Ausbau der Photovoltaik zu erhalten und auf einen Rechtsrahmen zu treffen, der das Vertrauen der Verbraucher und Kapitalgeber am Energiewendestandort Deutschland endlich wieder herstellt.

Die Maßnahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs zum EEG 2016 reichen nicht aus, um absehbar in den politischen Zielkorridor von 2,5 GW/p. a. zurückzukehren. Um zumindest dieses bescheidene Zwischenziel zu erreichen, sind die nachfolgenden Korrekturen am Gesetzesentwurf von zentraler Bedeutung.

Grafik 1: Photovoltaik-Ausbauziele der Bundesregierung seit 2014 klar verfehlt

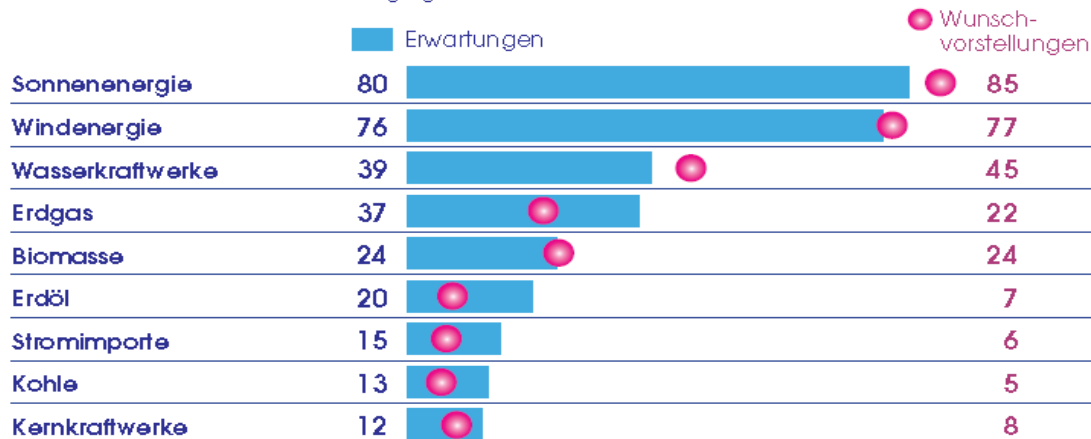


- Zielkorridor der Bundesregierung 2015 um 40 Prozent verfehlt!
- Bei Fortschreibung der Marktentwicklung und unter Berücksichtigung der Auktionsziele ist für 2016 ein weiterer Marktrückgang zu erwarten

Grafik 2: Solar- und Windenergie Wunschenergie Nummer 1

Fragen: "Es wird ja heute viel darüber gesprochen, wie man bei uns in den nächsten 20, 30 Jahren die Energieversorgung sichern kann. Hier sind einige Möglichkeiten aufgeschrieben – welche davon werden Ihrer Ansicht nach in den nächsten 20, 30 Jahren den größten Beitrag zur Energieversorgung leisten?"

"Und welche davon sollten in den nächsten 20, 30 Jahren die Energieversorgung vor allem sichern, wenn es nach Ihnen ginge?"



Basis: Bundesrepublik Deutschland, Bevölkerung ab 16 Jahre
Quelle: Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 11040

3. Keine Auktionen für Photovoltaik-Gebäudesysteme

Der BSW-Solar warnt ausdrücklich vor einem Systemwechsel hin zu Ausschreibungen bei der Förderung von Photovoltaik-Anlagen an oder auf Gebäuden. Nach übereinstimmender Auffassung der im BSW-Solar organisierten einigen hundert Planer, Projektierer, Installateure, Finanzierer sowie mit den Planungsprozessen betrauten Juristen und potenziellen Investoren wären Ausschreibungsverfahren im Marktsegment der Gebäude-Photovoltaik zum Scheitern verurteilt (vgl. u. a. Aussagen des DIHK).

Das Marktsegment der Gebäude-Photovoltaik unterscheidet sich grundlegend von dem Marktsegment der Freiflächen-Photovoltaik, unter anderem durch eine höhere Komplexität, deutlich längere Vorlaufzeiten im Planungsprozess und eine gänzlich andere Investorenstruktur mit einer deutlich geringeren Risikobereitschaft und erheblichen Finanzierungsproblemen.

Insbesondere die folgenden acht Gründe sprechen grundsätzlich gegen die Einführung von Ausschreibungen bei PV-Anlagen auf oder an Gebäuden:

1. **Bei einem typischen PV-Dachanlagen-Investor handelt es sich i.d.R. um private Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die sich an Ausschreibungen nicht beteiligen würden, da sie zusätzliche Risiken und Vorlaufkosten im Zusammenhang mit einer PV-Investition scheuen** und diese – anders als viele Projektierer von Solarparks – nicht primär als betriebswirtschaftliches Investment in ihrem Kerngeschäftsbereich betrachten.
2. **Der bürokratische Aufwand, der mit Ausschreibungen einhergeht, wäre unverhältnismäßig hoch**, insbesondere für private und kleingewerbliche („Einmal-“)Investoren. Er stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zur erwarteten Einsparung bzw. Rendite.
3. Gerade Investitionen im Marktsegment der PV-Dachanlagen zeichnen sich zudem durch sehr unterschiedliche Randbedingungen aus, die sich z. B. im Hinblick auf Stromtarife, Nutzerverhalten und bauliche Beschaffenheit stark voneinander unterscheiden. **Vergleichbare und faire Wettbewerbsbedingungen lassen sich hier mit vertretbarem Aufwand im Rahmen eines Auktionsverfahrens nicht schaffen.**
4. Finanzierungsinstitute und Solarbranche betrachten **Finanzierungsprobleme** als eine gravierende Hürde für die Einführung von Auktionsmodellen bei der Gebäude-Photovoltaik. Die Komplexität und der hohe administrative Aufwand bei Ausschreibungen machen i.d.R. eine professionelle Bieterstruktur durch Dritte erforderlich. Daraus folgt, dass die PV-Dachanlage von Dritten finanziert wird und dies u. U. die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch (idealerweise in erstem Rang) erforderlich macht. In den meisten Fällen besteht jedoch im Grundbuch meist schon eine Eintragung zu Gunsten der finanzierenden Bank. Dies bedeutet in jedem Fall, dass die Bank, die das Dach/Gebäude finanziert hat, zustimmen und ggf. ihre Forderung im Rang herabstufen müsste. Dies zu verhandeln kann insbesondere dann zum Problem werden, wenn der Kreditnehmer der Immobilienfinanzierung nicht identisch mit dem Kreditnehmer der Aufdachfinanzierung ist, wie es durch Ausschreibungen, indem etwa Drittgesellschaften, z. B. Bietergemeinschaften auftreten, der Fall wäre.
5. Bei Sanierung, Bau und Planung größerer Gebäude spielen Photovoltaik-Dachanlagen heute bereits in der frühen Bauphase eine wichtige Rolle. Die Gebäudetechnik legt hier schon während der Planungsphase konkrete Energiekonzepte zu Grunde. Der § 5 EnEV sieht hier sogar die konkrete Anrechnung des erzeugten Solarstroms vor, was für Planer und Banken von erheblicher Bedeutung sein kann. **Die Unwägbarkeit einer Ausschreibung wäre eine massive Planungsunsicherheit. Sie dürfte die notwendige Berücksichtigung der Photovoltaik bereits in einem frühen und kleinen Zeitfenster des Planungsprozesses zumeist verhindern und damit unmöglich machen oder andernfalls zu erheblichen Ineffizienzen und Mehrkosten führen.**

6. Bereits in dem kurzen Zeitfenster der Baubeauftragung wird die „energetische Zukunft“ des Gebäudes festgelegt. Die Statik kann später mit vertretbarem Aufwand nicht mehr ertüchtigt werden. Wenn eine PV-Anlage vom Kunden gewünscht ist, muss immer die elektrische Installation vorbereitet und der Dachaufbau mit erhöhten statischen Lasten berücksichtigt werden. Dies erfolgt in einem kurzen Zeitfenster der Bauakquise bis zur Beauftragung (ca. 2 Monate). Sollten neben bereits bestehenden Unsicherheiten weitere Planungsrisiken hinzukommen, wird der Kunde sein Gebäude nicht mehr für eine PV-Anlage vorrüsten und somit dauerhaft keine PV-Anlage mehr installieren können.
7. **Auch das Kaufverhalten privater PV-Investoren ließ sich mit den Vorgaben eines Auktionsverfahrens nicht in Einklang bringen.** Wird die Attraktivität des Investments von der Unwägbarkeit eines Auktionszuschlags abhängig gemacht, so ist ein schneller Kaufabschluss für das Handwerk unmöglich, was den Vertriebsaufwand deutlich erhöhen und die Abschlussrate unverträglich weiter verschlechtern würde. Für viele Investoren stellen potentielle Investitionsrisiken einen Anlass dar, sich aus einer geplanten Investition zurückzuziehen oder diese auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Dies gilt umso mehr, als mit der absehbaren Einführung einer Gebühr für die Teilnahme an einer Ausschreibung eine weitere psychologische Hürde in das Verfahren eingezogen wird.
8. Für die ausführende Behörde - im vorliegenden Fall die Bundesnetzagentur - wäre eine Ausschreibung von PV-Dachanlagen aufgrund der Heterogenität und Kleinteiligkeit mit einem **unvertretbar hohen Aufwand** und entsprechend hohen Kosten verbunden.

4. **Größere Auktionsmengen für ebenerdig errichtete Solarparks sind tragbar**

Die vielfache Überzeichnung der ersten vier Pilot-Solarpark-Auktionen belegt eine hohe Bereitschaft zumeist professioneller Investoren, in PV-Freiflächen-Projekte zu investieren. Doch nur ein Bruchteil der teilnehmenden Projekte erhielt einen Zuschlag. Gleichzeitig lassen die sehr niedrigen Auktionsergebnisse (zuletzt 7,41 Cent/ kWh) Zweifel aufkommen, ob alle bezuschlagten Projekte nach Ablauf der Realisierungsfristen auch tatsächlich gebaut werden.

Zur Absicherung der Ausbauziele sollten das Auktionsvolumen ebenerdig errichteter Solarparks gegenüber dem Gesetzesentwurf auf 1.000 MW p.a. verdoppelt und Standort-Einschränkungen gleichzeitig gelockert werden. Aufgrund massiver Kostensenkungen in den letzten Jahren wäre auch ein deutlich stärkerer PV-Zubau kein Kostentreiber mehr. Jedes zusätzlich installierte Gigawatt PV erhöht die EEG-Umlage nur noch um rd. 0,018 Cent/kWh (vgl. Grafik 3)

5. **Belastungen des solaren Eigenverbrauchs abbauen**

Der in den letzten anderthalb Jahren zu verzeichnende besonders starke Markteinbruch im gewerblichen Photovoltaik-Marktsegment geht auf die Einführung der anteiligen EEG-Umlage auf solaren Eigenverbrauch im Rahmen der EEG-Novelle 2014 zurück („Sonnensteuer“). Die damit verbundene Verschlechterung der Amortisationszeiten und Verunsicherung führte allein 2015 zu einer Halbierung der neu installierten PV-Leistung im Marktsegment 10-100 Kilowatt-peak (kWp) gegenüber dem Vorjahr.

Diese negative Wirkung der EEG-Umlage auf solaren Eigenverbrauch steht in keinem Verhältnis zu ihrem finanziellen Aufkommen. Im Jahr 2015 wird es gerade einmal bei 6 bis 7 Mio. Euro liegen. Der damit verbundene Kostendämpfungseffekt auf den Strompreis aller Energieverbraucher liegt folglich bei lediglich 0,002 Cent je Kilowattstunde. Das Gegenargument einer angeblichen „Entsolidarisierung“ durch solaren Eigenverbrauch greift ins Leere. Mit dem gleichen Argument müsste andernfalls z.B. auch die Energieeinsparung von Verbrauchern mit der EEG-Umlage belegt werden, was ebenso wenig nachvollziehbar wäre.

Die auch verfassungsrechtlich stark angreifbare und in Kürze beklagte EEG-Umlage auf solaren Eigenverbrauch sollte schnellstmöglich wieder abgeschafft werden.

6. Befreiung von Speichieranlagen von der EEG-Umlage

Nach aktueller Gesetzeslage sind lediglich gespeicherter Solarstrom aus PV-Anlagen mit einer Leistung < 10 kWp von der EEG-Umlage befreit. Dies führt bislang zu einer widersinnigen Doppelbelastung vieler größerer Solarstromspeicher mit der EEG-Umlage und verhindert somit deren notwendigen Ausbau. Mit dem EEG 2014 wurde die Eigenversorgung aus Solarstromanlagen > 10 kWp anteilig mit der EEG-Umlage belastet. Dadurch kann die EEG-Umlage u.a. in Abhängigkeit von der Betreiberkonstellation und Betriebsweise sowohl bei der Zwischenspeicherung des Stroms als auch beim Verbrauch des Stroms nach der Zwischenspeicherung anfallen. Grund hierfür ist der gültige Rechtsrahmen, der Speicher sowohl als Letztverbraucher als auch als Erzeugungsanlage behandelt.

Der vorliegende Referentenentwurf möchte dieses Markthemmnis für größere Speicher offensichtlich abbauen, indem er § 61a Absatz 2 E-EEG 2016 unter gewissen Umständen Solarstrom im Rahmen der Einspeicherung nicht mehr mit der generellen Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage belastet. Für größere Speicher bringt die Regelung eine wichtige Entlastung.

Es ist der konsequente und ausgesprochene politische Wille, dass davon unbenommen PV-Anlagen und Solarstromspeicher mit einer Leistung unterhalb von 10 kWp weiterhin von der Zahlung der EEG-Umlage ausgenommen bleiben. Andernfalls würde das erst jüngst von der Bundesregierung verlängerte Batterieförderprogramm ad absurdum geführt und der gerade erst mühsam angeschobene Markt für Heimspeicher in sich zusammenbrechen.

Die weiterhin geltende Befreiung auch kleiner Speicher von der EEG-Umlage sollte sich aber auch unmissverständlich im Wortlaut des §61a und seiner Begründung widerspiegeln, was derzeit nach Einschätzung von BSW-Juristen nicht der Fall ist.

Um unnötige Interpretationsspielräume zu vermeiden und Investitionssicherheit zu schaffen, bittet der BSW unbedingt um Klarstellung und schlägt zu diesem Zweck folgende Formulierungen zur Ergänzung des § 61a Absatz 2 E-EEG 2016 vor (Ergänzung *kursiv*):

„(1) Für Strom, der zum Zweck der Zwischenspeicherung an einen elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher geliefert oder geleitet wird, entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage,

1. wenn dem Stromspeicher Energie ausschließlich zur *Einspeisung* von Strom in das Netz entnommen wird oder
2. wenn für den gesamten Strom, der dem Speicher entnommen wird, die EEG- Umlage nach § 60 Absatz 1 oder § 61 Absatz 1 gezahlt wird, *soweit der entnommene Strom nicht nach § 61 Absatz 2 oder 3 von der Zahlung der EEG-Umlage befreit ist.*

Die Begründung des §61a sollte ebenfalls in diesem Sinne überarbeitet werden, damit unmissverständlich gilt: Für PV-Kleinanlagen unter 10 kW mit und ohne Speicher gilt weiterhin eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage.

Darüber hinaus steht für den BSW-Solar zudem außer Frage, dass zeitnah ein Abbau bestehender Hemmnisse für Energiespeicher erfolgen muss. Eine sinnvolle energiewirtschaftliche Definition für Speicher ist dringend geboten, indem sie rechtlich und ordnungspolitisch eingestuft werden. Insbesondere die undifferenzierte Einstufung von Speichern als „Letztverbraucher“ durch die Bundesnetzagentur im Jahr 2008 und deren Bestätigung durch den Gesetzgeber im Rahmen der EnWG-Novelle 2009 haben dazu geführt, dass Energiespeicher in Bezug auf die Belastung mit Entgelten und Abgaben heute mit Letztverbrauchern gleichgestellt sind.

Diese Kategorisierung wird jedoch der tatsächlichen Funktion eines Speichers (Energieaufnahme, Speicherung und zeitlich verzögerte Ausspeisung) nicht gerecht.

Vorschlag für eine Begriffsdefinition: „Der Bezug von elektrischer Energie zum Zweck der Zwischenspeicherung gilt nicht als Letztverbrauch.“

Darüber hinaus sollte insgesamt sichergestellt werden, dass das EEG 2016 nicht dazu führt, dass innovative Speicherlösungen und neue Geschäftsmodelle wie z.B. die Speicherung aus kombinierten PV- und Netzstrombezug finanziell durch die EEG-Umlage belastet werden. Insbesondere die Furcht vor Missbrauch gerade bei der Speicherung von Graustrom aus dem Netz ist unbegründet, weil die verschiedenen Strombezüge schon heute messtechnisch erfassbar und voneinander trennbar sind.

7. EEG-Umlage für Direktversorgung von Mietern reduzieren

Solare Mieterstromkonzepte sollten rechtlich gleich gestellt werden mit gewerblicher solarer Eigenversorgung. Mieter, die vom Dach des Vermieters mit Solarstrom versorgt werden, zahlen seit 2014 für diesen die volle EEG-Umlage, auch wenn der Solarstrom nicht durchs öffentliche Stromnetz geleitet wird. Diese zusätzliche Belastung verhindert derzeit, dass Solarenergie auch in den Innenstädten einen preiswerten Beitrag zur Energiewende leisten kann. Das Interesse von Mietern, Wohnungs- und Energiewirtschaft ist zwar gleichermaßen groß, kann seit Streichung des solaren Grünstromprivilegs 2014 jedoch kaum in wirtschaftlich tragfähige Projekte umgewandelt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Mieter mit der vollen EEG-Umlage belastet werden, während große Energieverbraucher (energieintensive Industrie) größtenteils von dieser befreit werden und gewerbliche solare Eigenstromverbraucher zumindest einen Rabatt von 60% erhalten. Ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum gleichzeitig die Mieterversorgung aus fossilen Energieträgern im Rahmen der Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz erst jüngst wieder privilegiert wurde, während solare Mieterstromprojekte auf Grund fehlender Wirtschaftlichkeit weiterhin auf der Strecke bleiben. Der dringend überfällige Einzug der Energiewende in städtische Ballungsräume darf nicht weiter blockiert werden. Der Erfolg der Energiewende steht und fällt mit der Akzeptanz und Einbeziehung möglichst vieler Bürger und Unternehmer.

8. Reparatur des Degressionsmechanismus

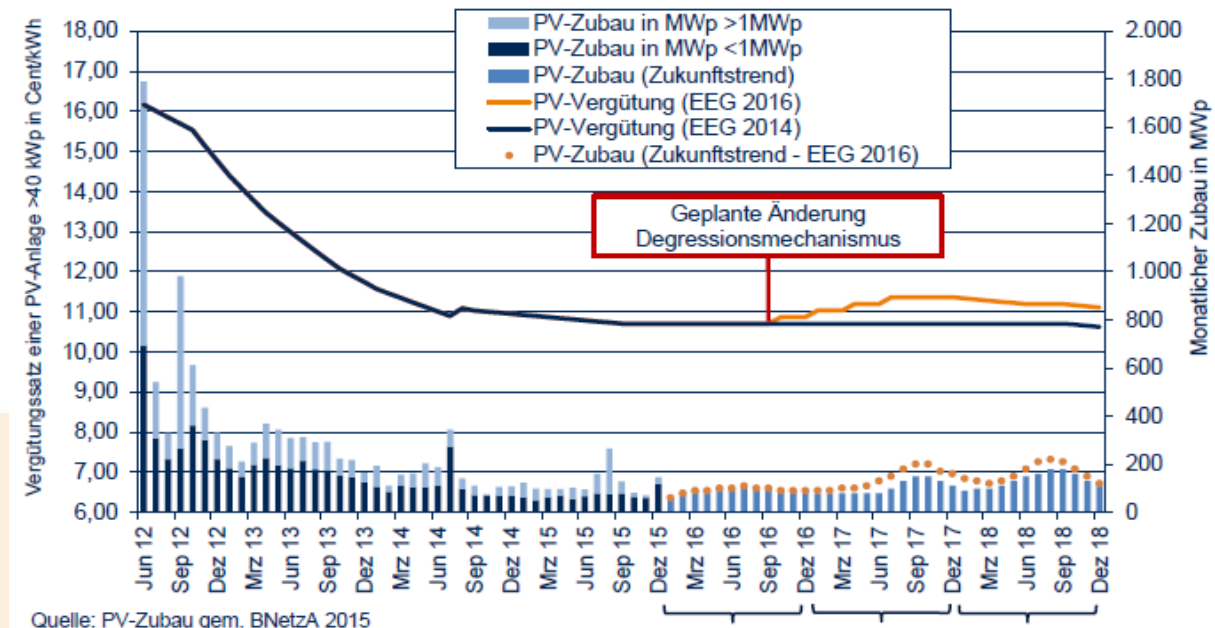
Das Verfehlen der Photovoltaik-Ausbauziele in den letzten zwei Jahren belegt, dass der derzeitige EEG-Vergütungsmechanismus („atmender Deckel“) sein Ziel verfehlt hat, eine kostengerechte Förderhöhe zu finden.

Zwar unterbindet der Degressionsmechanismus inzwischen erfolgreich eine Überförderung neuer Solarstromanlagen, keinesfalls jedoch eine Unterförderung. Das Bundeswirtschaftsministerium hat diesen Mangel erkannt und im vorliegenden Gesetzesentwurf kleinere Nachjustierungen vorgenommen. Simulationen deuten darauf hin, dass diese nicht hinreichend sind, um die Photovoltaik-Nachfrage absehbar wieder in den politischen Zielkorridor zurückzuführen (vgl. Grafik 3). Ein funktionsfähiger Degressionsmechanismus müsste bei einer derart schwachen PV-Nachfrage, wie wir sie seit Monaten erleben, die „anzulegenden Werte“ vielmehr zeitnah so lange automatisch erhöhen, bis sie wieder ein kostendeckendes Niveau erreichen und die PV-Nachfrage in den politisch festgelegten Zielkorridor einschwingt. Dies muss auch dann sichergestellt sein, wenn die Kosten von PV-Systemen aufgrund der Weltmarktentwicklung oder bestehender Mindestimportpreise eine Zeitlang stagnieren oder weniger stark sinken als in den letzten Jahren.

Der EEG-Degressionsmechanismus sollte dafür gegenüber dem Gesetzesentwurf wie folgt angepasst werden: Unterschreitet die PV-Nachfrage 2,4 GW/a (hochgerechnet aus dem vorlaufenden halbjährigen Bezugszeitraum), so sollte die Degression so lange ausgesetzt werden, bis die Nachfrage wieder den politischen Zielkorridor erreicht hat. Registriert die Bundesnetzagentur einen Zubau von hochgerechnet weniger als 1,5 GW, so sollten die Höhe der Vergütung bzw. Marktprämie am Anfang des Folgequartals um 4% angehoben werden. Werden hochgerechnet gar weniger als 1 GW registriert, so wird zu Beginn des nachfolgenden Quartals mit 6% gegensteuert. Mit dieser dringend notwendigen Reparatur des Degressionsmechanismus ließe sich eine Überförderung ebenso erfolgreich unterbinden wie eine Unterförderung.

Grafik 3: PV-Degressionsmechanismus verhindert weiterhin keine Unterförderung

Schematische Darstellung der unzureichenden Wirkung der im Rahmen des BMWi-Gesetzesentwurfs vorgesehenen geringfügigen Änderungen am PV-Degressionsmechanismus (PV-Anlagensegment > 40 kWp).



Trendszenario EEG 2014 →

2016: 1,1 GWp 2017: 1,3 GWp 2018: 1,6 GWp

Auswirkungen EEG 2016 - Entwurf →

2016: 1,1 GWp 2017: 1,7 GWp 2018: 1,9 GWp

9. Keine Harmonisierung der Fördersysteme durch EU-weite Ausschreibungen

Hinsichtlich der Öffnung des EEG für Strom aus anderen EU-Mitgliedstaaten konstatiert der BSW-Solar, dass eine stärkere Öffnung, Integration und Angleichung nationaler Fördersysteme nicht zu einem Automatismus führen darf, wonach Solaranlagen mittelfristig nur noch in südeuropäischen Ländern mit höheren Vollaststunden installiert werden.

Ebenso wird mit der vorgesehenen Öffnung nationaler Ausschreibungen die Komplexität des Fördersystems und der Aufwand für eine Beteiligung am Ausbau Erneuerbaren Energien erneut deutlich zunehmen. Damit dürfte vor allem vielen kleineren Projektierern der Marktzugang weiter erheblich erschwert werden.

Die ab 2017 geltenden Regeln, wonach fünf Prozent der jährlich neu zu installierenden Erneuerbaren-Leistung für andere Länder geöffnet werden, sollte so umgesetzt werden, dass die

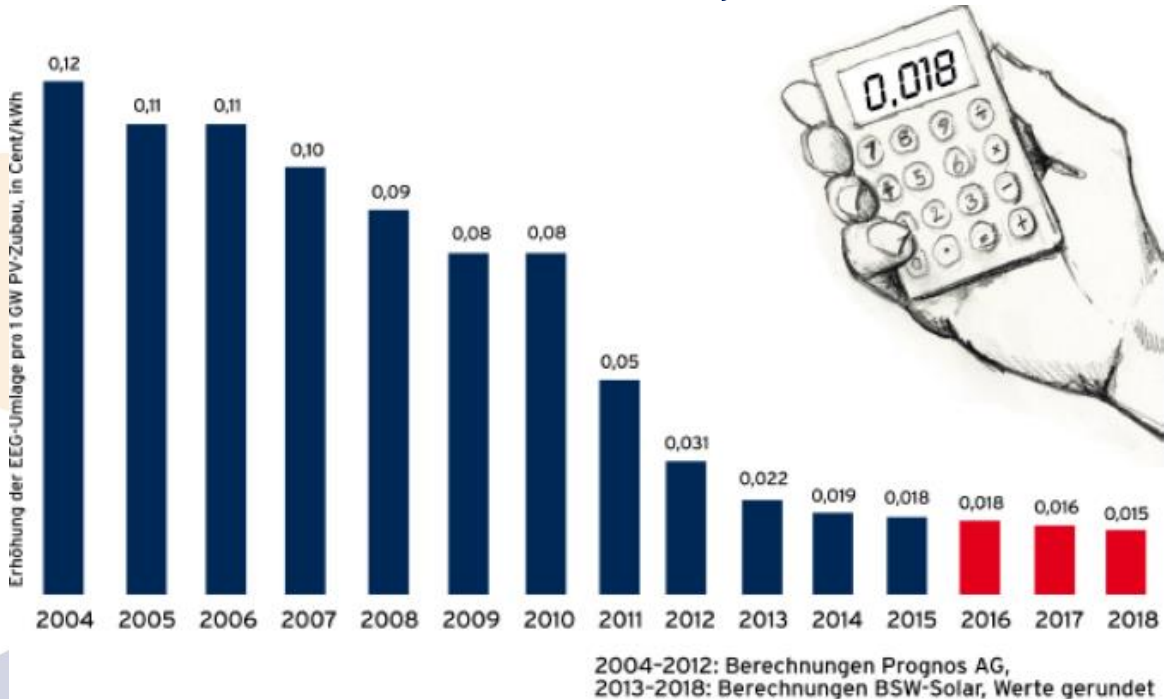
Quote für jede EE-Technologie separat erfüllt werden muss (PV, Windkraft, Biomasse). Die fünf Prozent Regelung sollte keinesfalls durch eine „bilanzielle“, also großzügige (mehr als fünf-prozentige) Öffnung für eine Technologie und Verzicht auf die Öffnung bei anderen Technologien erreicht werden. Weitere Anmerkungen zu dem Eckpunktepapier des BMWi „Öffnung des EEG für Strom aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Pilot-Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sind der entsprechenden Stellungnahme zu entnehmen (<http://bsw.li/1WschL6>).

10. Photovoltaik-Ausbauziele nicht senken, sondern anheben

Obwohl die Bundesregierung in Paris ambitionierte Klimaschutz-Ziele maßgeblich initiiert hat und bei vielen Gelegenheiten zu Recht darauf hinweist, dass die Energiewende durch den weiteren Ausbau der inzwischen preiswerten Wind- und Sonnenenergie vorangetrieben werden muss, will sie die Ausbauziele dieser beiden „Arbeitspferde der Energiewende“ weiter reduzieren. Der wachsende Ökostrom-Bedarf für die Elektrifizierung der Mobilität und für Beiträge zur Wärmewende wird dabei ebenso ignoriert wie jüngste wissenschaftliche Gutachten.

Es ist vor diesem Hintergrund inakzeptabel, dass die „Oberkante“ des atmenden Deckels von jährlich 2,6 GWp auf künftig 2,5 GWp/a abgesenkt werden soll. Stattdessen wäre zumindest eine Verdoppelung der Photovoltaik-Ausbauziele in den nächsten Jahren angemessen und ohne nennenswerten Einfluss auf die Höhe der EEG-Umlage.

Grafik 4: Je GW PV-Neuzubau erhöht sich die EEG-Umlage um 0,018 Cent/kWh



11. Keine Anrechnung der Auktionsmenge auf den „Atmenden Deckel“

Ziel der dynamischen Degression („Atmender Deckel“) ist es, einen funktionsfähigen Regelmechanismus zwischen Förderhöhe und dadurch induzierter PV-Nachfrage sicherzustellen. Die Ausschreibungsmenge wird hingegen administrativ festgesetzt. Sie steht nicht in Abhängigkeit zu der aus den Auktionen resultierenden Förderhöhe.

Das Auktionsvolumen sollte nicht in die Bezugsgröße zur Ermittlung der Förder- und Degressionshöhe im Rahmen des „Atmenden Deckels“ eingehen, wie das gemäß Gesetzesentwurf auch im EEG 2016 weiter gelten soll. Eine Anrechnung der Ausschreibungsmenge führt zu einer Verzerrung. Vielmehr sollte diese ausgeschriebene Menge aus der Berechnung herausgenommen werden, damit die dynamische Degression die tatsächliche Marktentwicklung abbilden kann.

12. Höhere Grenze bei verpflichtender Direktvermarktung

PV-Anlagen ab einer Größe von 100 kW müssen in die verpflichtende Direktvermarktung. Für Direktvermarkter ist eine hohe Prognosesicherheit und entsprechend „große“ handelbare Strommengen für eine erfolgreiche Direktvermarktung unabdingbar, was von einer Vielzahl von Direktvermarkter bestätigt wird. Damit wird eine anteilige Eigenerzeugung jedoch zugleich quasi ausgeschlossen, die vor allem im Segment zwischen 100 kW und 500 kW für einen wirtschaftlichen Betrieb neuer PV-Anlagen aufgrund der mangelnden Kostendeckung der Vergütung inzwischen jedoch unerlässlich ist.

Der BSW-Solar plädiert daher dafür, die Grenze für die verpflichtende Direktvermarktung zumindest wieder auf 500 kW hoch zu setzen (De-minimis-Grenze der EU). Alternativ zu einer Anhebung der Grenze wäre es auch denkbar, die Fernsteuertechnik erst für Anlagen größer 500 kW zur Pflicht zu machen.

Kontakt:

Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
Französische Str. 23, 10117 Berlin

Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer
Tel. 030 29 777 88 - 0
Email: koernig@bsw-solar.de

Markus Meyer, Leiter Politik
Tel. 030 29 777 88 - 32
Email: meyer@bsw-solar.de